



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundeskanzleramt
Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0112

Wien, 23. Mai 2016

Betreff: Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. April 2016,
GZ: BKA-602.040/0013-V/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 8a Abs. 1

Zur besseren Verständlichkeit wird vorgeschlagen, die Textpassage „..., geboten ist, die Partei außer Stande ist, ...“ durch die Wortfolge „..., geboten ist, sowie die Partei außer Stande ist, ...“ zu ersetzen.

Zu § 8a Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, für den Fall der Änderung der Vermögensverhältnisse eine Rückzahlung im Sinne des § 71 ZPO in den Gesetzentext aufzunehmen bzw. auf diese Bestimmung zu verweisen.

Zu § 8a Abs. 7

Wenngleich diese Regelung über den Beginn der Beschwerdefrist im Falle der Bestellung eines Rechtsanwaltes den Regelungen der ZPO nachgebildet ist, geben wir zu bedenken, dass durch Verfahrenshilfeanträge den Parteien die Möglichkeit eingeräumt wird, die Rechtsmittelfrist von sich aus entsprechend zu verlängern.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Dies erscheint im Hinblick auf § 34 Abs. 1 VwGVG, wonach über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden ist, problematisch.

Die Vorschrift sollte daher unter diesem Aspekt nochmals geprüft werden.

Zu § 8a Abs. 10

Die Bestimmung, dass der Aufwand von jenem Rechtsträger zu tragen ist, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt, ist nicht nachvollziehbar bzw. unverständlich.

Nach den Erläuterungen bleibt § 56a RAO bei der Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten unberührt.

Nach § 56a Rechtsanwaltsordnung (RAO) hat der Bund dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag jährlich einen Pauschalbetrag für die Leistungen der Verfahrenshilfeverteidiger zu zahlen. Die Höhe des Pauschalbetrages wird mit Verordnung festgesetzt.

Das Verhältnis der gegenständlichen Bestimmung zu § 56a RAO wäre klarzustellen, insbesondere von welcher Stelle welcher Aufwand im Rahmen der Verfahrenshilfe getragen wird.

Zudem ist auf § 70 letzter Satz ZPO hinzuweisen: Ist der Gegner der Partei zum Kostenersatz verpflichtet, ist bei der Kostenfestsetzung so vorzugehen, als wäre der Rechtsanwalt der Partei nicht vorläufig unentgeltlich beigegeben worden.

Aus unserer Sicht sollten daher die Rechtsanwaltskosten nur dann beim Rechtsträger eingehoben werden, wenn dieser auch zum Kostenersatz verpflichtet wird; andernfalls sind Rechtsanwaltskosten für den Verfahrenshilfeverteidiger vom Bund zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor